

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach 7836 / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16

Internet <http://www.sab.ch>

E-Mail [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch)

Postkonto 50-6480-3



28. November 2005  
SM/Q151/178

Bundesamt für Landwirtschaft  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

## **STELLUNGNAHME DER SAB ZUR AGRARPOLITIK 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik 2011 Stellung nehmen zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berglandwirtschaft. In diesem Sinne haben wir die Vernehmlassungsunterlagen auf ihre spezifischen Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Berggebiet überprüft.

Die SAB stellt fest, dass die Situation der Landwirtschaft und speziell der Berglandwirtschaft angespannt ist. Die Agrarpolitik 2011 muss im internationalen Kontext und nicht isoliert betrachtet werden. Mit den WTO-Agrarverhandlungen, der Umsetzung der bilateralen Verträge mit der EU und weiteren Freihandelsabkommen, sowie dem Wettbewerbsdruck im Inland muss mit grossen Einkommenseinbussen gerechnet werden. Preissenkungen werden drastische Konsequenzen auf die Produktion haben. Dementsprechend gross ist die Unsicherheit im ersten Sektor.

In der Agrarpolitik 2011 ist insbesondere die vorgeschlagene Kürzung der Bundesgelder für die Landwirtschaft unannehmbar. Die geplante Kürzung des Zahlungsrahmens um 630 Millionen Fr. würde viele Bauernfamilien am Lebensnerv treffen. Wenn der Bund damit rechnet, dass 40 Bauernbetriebe pro Woche aufgeben müssen, damit die übrigen überleben können, ist das für die SAB inakzeptabel. Einen derart forcierten Strukturwandel darf sich die Schweiz nicht leisten.

Die Agrarpolitik 2011 ist ausserdem geprägt von einem sehr schnellen Abbau der Exportbeiträge und der Marktstützung. Die SAB verurteilt diesen voreiligen Abbau und verlangt Massnahmen, welche die Berglandwirtschaft unterstützen.

Speziell im Berggebiet sind Landwirtschaftsbetriebe wichtig, um die dezentrale Besiedelung und die Landschaftspflege zu gewährleisten. Indem die Bergbauernfamilien

auch abgelegene Flächen bewirtschaften, pflegen sie die Kulturlandschaft und erbringen viele Leistungen für die Allgemeinheit. Dazu brauchen sie die Unterstützung des Bundes.

Nachfolgend erläutern wir unsere Anliegen im Detail.

## 1. Zahlungsrahmen

Für die Periode 2008 bis 2011 sind insgesamt 13'458 Mio. Fr. für die Landwirtschaft vorgesehen. Das sind rund 630 Mio. Fr. weniger als im aktuellen Zahlungsrahmen 2004 – 2007. Die SAB verlangt die Beibehaltung der heutigen Mittel und zusätzlich den Teuerungsausgleich. Nur so kann auf den eingangs erwähnten Problemdruck (WTO, Freihandelsabkommen usw.) reagiert werden.

Zudem fordern wir, dass die Familienzulagen nicht aus dem Landwirtschaftskredit, sondern wie bis anhin mit den freien Mitteln des Bundes und der Kantone bezahlt werden.

Die Einkommen in der Landwirtschaft sind nach wie vor tief. Das durchschnittliche Einkommen eines Betriebs in der Bergregion (Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft) betrug im letzten Jahr lediglich Fr. 27'465.- (FAT). Dies zeigt, dass ein weiterer Einkommensrückgang für die Bergbauernfamilien schlichtweg nicht verkraftbar ist.

## 2. Landwirtschaftsgesetz

### Allgemeine Grundsätze

#### Art. 2 Massnahmen des Bundes

*Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:*

...

*g. (neu) Er unterstützt und fördert die wirksame und geregelte Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte und Nahrungsmittel und er sorgt für dauerhafte Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft.*

Der Bund muss Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass die Schere zwischen Produzentenpreisen und Konsumentenpreisen nicht immer weiter auseinander geht. Die SAB unterstützt die Einführung dieser neuen Formulierung in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Bauernverband.

#### Art. 3 Begriff und Geltungsbereich

*1 Die Landwirtschaft umfasst:*

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;*
- b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben*
- c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen*
- d. paralandwirtschaftliche Tätigkeiten***

Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sollen neu in das Landwirtschaftsgesetz integriert werden. Sie wird ganz besonders für das Berggebiet in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Deshalb soll sie den übrigen Betriebszweigen rechtlich gleich gestellt werden. Es ist uns ein Anliegen, dass der Arbeitsaufwand für diese Tätigkeiten auch bei der Berechnung der Standardarbeitskraft miteinbezogen wird.

## **Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen**

### **Art. 9: Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen**

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung gehen die Zusatzkontingente verloren. Sie sind eine wichtige und bewährte Massnahme für die Berglandwirtschaft. Die SAB verlangt als Ersatzmassnahme, dass die Zusatzkontingente privatrechtlich in den Milchorganisationen weitergeführt werden müssen. Talandwirte, die eine Kuh (Zuchttier) aus der Bergzone zukaufen, sollen eine zusätzliche Milchmenge abliefern können. Gemäss Art. 9 kann eine solche Regelung im Einvernehmen mit dem Grossteil der Milchbranche für alle Akteure als verbindlich erklärt werden. Von dieser Möglichkeit muss unbedingt Gebrauch gemacht werden.

### **Art. 12 Absatzförderung**

Die eingesetzten Bundesmittel für die Absatzförderung haben einen grossen Effekt. Die SAB zeigt sich befriedigt, dass Regionalprodukte weiterhin unterstützt werden und begrüsst die Vorgehensweise. Sie befürwortet, dass der Bund zukünftig diejenigen regionalen Projekte unterstützt, die überregional zusammenarbeiten. Eine überregionale Zusammenarbeit erhöht die Erfolgchancen, indem beispielsweise die Quantität der Produkte höher ist oder vom gegenseitigen „know how“ profitiert werden kann. Die bisherige freiwillige Zusammenarbeit zwischen Regionalmarketingprojekten beispielsweise im Bereich der Reglemente oder der Ausleihe von Ausstellungsmaterial hat sich bewährt.

Zudem ist es sinnvoll, dass geplant wird, die finanzielle Unterstützung nicht nur auf die vierjährige Startphase zu beschränken. Eine Möglichkeit zur Verlängerung um vier Jahre wird von der SAB begrüsst.

Die SAB verlangt, dass Kantonsbeiträge an Regionalmarketingprojekte wie bisher als Eigenmittel angerechnet werden. Absatz vier muss gestrichen werden.

### **Art. 14-16 Kennzeichnung**

Die SAB begrüsst ausserordentlich, dass eine Verordnung zur Kennzeichnung „Bergprodukt“ in Vorbereitung ist.

Die Vermarktung von Bergprodukten wird immer wichtiger. Produkte aus dem Berggebiet müssen wert- und imagemässig besser vermarktet werden. Die Kennzeichnung von Bergprodukten ermöglicht eine Abgrenzung gegenüber Nachahmungen und Billigprodukten anderer Herkunft. Heute sind gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die Begriffe „Berg- und Alpkäse“ geschützt. Es ist wichtig, dass dieser Schutz auf andere Waren ausgedehnt wird.

Wir unterstützen voll und ganz den Vorschlag, wonach Produktion und Verarbeitung im Berggebiet (IHG-Regionen) stattfinden müssen, um diese Kennzeichnung zu erlangen. Die Kennzeichnung von Produkten als Bergprodukt schliesst nicht aus, dass private Marken wie z.B. „Heidi“ verwendet werden. Diese müssen aber andere Kriterien erfüllen und sind mit der Kennzeichnung „Bergprodukt“ nicht gleich gestellt.

Die SAB unterstützt auch die Kennzeichnung „vom Bauernhof“. Durch den Schutz beider Begriffe wird die Entwicklung des Berggebiets gefördert, indem die Herkunft der Produkte klar deklariert wird.

### **Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften**

Es ist richtig, dass am Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten wird. Nur so können die biologischen Kreisläufe auf dem Betrieb geschlossen werden. Für die Glaubwürdigkeit von Anbauverfahren in der Gesellschaft müssen die Produktionsvorschriften für den ganzen Betrieb gelten. Deshalb ist eine parzellenweise Anerkennung des Biolandbaus aufzuheben.

### **Art. 16 bis Verteidigung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf internationaler Ebene**

Wir befürworten diesen Artikel, da wir vom Bund erwarten, dass er sich für die internationale Anerkennung einsetzt. Der Schutz soll insbesondere in der Europäischen Union und auch auf der Ebene der Welthandelsorganisation WTO gelten.

### **Art. 26 Ausfuhr**

Dieser Artikel darf keinesfalls aufgehoben werden. Gemäss WTO sind die Exportbeiträge mindestens bis ins Jahr 2011 erlaubt. Solange gibt es für die Schweiz keinen Grund, diese voreilig zu streichen.

## **Milchwirtschaft**

Der Abbau der Marktstützungen ist längerfristig nicht zu vermeiden. Die grundsätzliche Absicht des BLW, die so frei werdenden Mittel für gezielte Direktzahlungen zu verwenden, ist richtig. Allerdings soll kein den eingegangenen Verpflichtungen vorauseilender Abbau der Marktstützungen erfolgen (wegfallende Hebelwirkung, vorzeitige Aufgabe von Verhandlungspositionen). Insbesondere problematisch wäre die prophylaktische Senkung der Verkäsungszulage, welche in der AP 2002 als eigentliches Kernelement der "neuen Agrarpolitik" eingeführt worden ist.

Die Einführung von RGVE-Beiträgen für Milchkühe mit frei werdenden Mitteln aus dem Marktstützungsabbau ist konsequent und richtig. Dabei soll die Anzahl der beitragsberechtigten Tiere im Verhältnis zur Grünfläche stehen. Parallel dazu sind gemäss dem Vorschlag im Berggebiet die TEP-Beiträge zu erhöhen.

### **Art. 38 Zulage für verkäste Milch**

Die SAB begrüsst, dass die Verkäsungszulage weitergeführt wird. Da sie WTO-konform ist, darf sie auf keinen Fall aufgehoben werden. Die SAB ist gegen eine Kürzung von heute 18 Rp. auf 10 Rp. Sie fordert mit Entschiedenheit ein Minimum von 15 Rp.. Eine Kürzung würde das Berggebiet überproportional stark treffen, weil dort der grösste Anteil der Milch verkäst wird. Für die Schweiz ist der Käse die Lokomotive der Milchwirtschaft und soll dies auch bleiben. Insbesondere der Käseexport ist wichtig. Die Verkäsungszulage muss deshalb weiterhin finanziert werden. Dies ist ein weiterer Grund gegen die Kürzung des Zahlungsrahmens für die Landwirtschaft.

### **Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage**

Die SAB ist auch für die Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage, damit die Käsefabrikation im Berggebiet unterstützt wird. Falls die Verkäsungszulage gekürzt werden sollte, ist die Zulage für silagefreie Fütterung umso wichtiger für die Milchprodu-

zenten im Berggebiet. Denn die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden (Heuernte, Arbeitskräfte). Berg- und Alpkäse sind die Trümpfe der Berglandwirtschaft. Die Milchproduktion aus silofreier Fütterung und damit die gewerbliche und private Käseherstellung dürfen nicht geschwächt werden.

In der AP2007 hat das Parlament beschlossen, keine „Kann-Formulierung“ in Art. 39 einzufügen. Dieser Beschluss soll auch jetzt anerkannt werden. Ausserdem ist die Zulage auf internationaler Ebene nicht bestritten und ist kompatibel mit den WTO-Auflagen.

## **Viehwirtschaft**

### **Art. 48 Verteilung der Zollkontingente**

Bei der Versteigerung von Zollkontingenten für Schlachtvieh und Fleisch drängen sich keine Änderungen auf. An der heutigen Regelung muss festgehalten werden. Insbesondere ist wichtig, dass 10% der Zollkontingentsanteile nach der Zahl der ab öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt werden.

#### *Überwachte öffentliche Märkte*

Auf den öffentlichen Märkten können die Produzenten Tiere der Rinder- und Schafgattung zum Verkauf anbieten. Die Tiere werden dabei von Mitarbeitenden der Proviande beurteilt und anschliessend versteigert. In Berg- und Randregionen haben diese Märkte eine grosse Bedeutung. Die Preise von auf öffentlichen Märkten versteigerten Tieren sind meist höher als die Tagespreise. Dies bedeutet einen wichtigen Vorteil für die Produzenten. Auch die Händler profitieren von den öffentlichen Märkten, indem sie an einem Ort viele Tiere ersteigern können, was den Transport wesentlich vereinfacht.

Diese Märkte sollen aufrechterhalten werden. Wir begrüssen dass sie weiterhin vom Bund finanziell unterstützt werden. Wir stellen wie das BLW fest, dass allzu kleine Märkte mit wenigen Tieren nicht ideal sind, insbesondere sind sie nicht attraktiv für die Käufer. Für die geplante Änderung der Schlachtviehverordnung unterstützt die SAB die Meinung, wonach mindestens zwei Käufer anwesend sein müssen, damit eine echte Versteigerung stattfinden kann.

### **Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes**

Die Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes müssen aufrecht erhalten werden und dürfen auf keinen Fall gekürzt werden. Wenn auch gegenwärtig weniger Mittel benötigt werden, darf dies nicht zu einer Kürzung verleiten. Der Fleischmarkt kann sich innert kürzester Frist ändern, so dass wieder mehr Mittel zur Verfügung stehen müssen.

#### *Verwertung der Schafwolle*

Die SAB ist für Beiträge an Projekte zur Verwertung der inländischen Wolle. Als hochwertiges Naturprodukt soll Schafwolle sinnvoll genutzt werden können. Die Anliegen der Interpellation Maissen gelten nach wie vor. Art. 51<sup>bis</sup> darf deshalb auf keinen Fall gestrichen werden.

#### *Ausfuhrbeiträge für Zucht- und Nutztiere*

Die Statistik des exportierten Viehs zeigt, dass die Nachfrage nach gutem Zucht- und Nutztieren aus der Schweiz klar vorhanden ist. Die Exportbeiträge sind bereits erheblich gekürzt worden. Die SAB ist gegen eine vollständige Abschaffung dieser Beiträge auf das Jahr 2009. Dies ist eine zu kurze Zeit. Die Landwirtschaft braucht eine bedeutend

längere Übergangsfrist, bis sich ein guter Markt aufgebaut hat, mit dem angemessene Preise erwirtschaftet werden können. Erst dann kann eine Abschaffung der Exportbeiträge erwogen werden.

### **Neuer Artikel: Förderung der Arbeitsteilung in der Viehwirtschaft**

*Der Bund fördert bei der Rindviehproduktion mit geeigneten Massnahmen die Arbeitsteilung zwischen Produzentinnen und Produzenten ausserhalb des Berggebiets mit Produzentinnen und Produzenten im Berggebiet.*

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung auf 2009 fallen die Zusatzkontingente weg. Sie waren ein gutes Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Berg- und Talbetrieben. Der Bund soll einen neuen Artikel einführen, um Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Eine solche Massnahme fordern wir in Artikel 9 dieser Stellungnahme.

## **Direktzahlungen**

Das heutige Direktzahlungssystem ist unabdingbar für die Berglandwirtschaft. Die SAB verlangt ausdrücklich die Beibehaltung des Konzeptes. Insbesondere legen wir grossen Wert darauf, dass die Direktzahlungen nicht an die Standardarbeitskraft gebunden werden, sondern weiterhin nach Fläche und Tiere berechnet werden. Die Standardarbeitskraft kommt für uns als Kriterium für Direktzahlungen nicht in Frage.

Die Umlagerung der Mittel aus der Marktstützung in die Direktzahlungen erachten wir als grundsätzlich richtig.

### *Allgemeine Bestimmungen*

Die SAB begrüsst ausserordentlich, dass die untere Grenze beim Arbeitsaufwand für den Bezug von Direktzahlungen bei 0.25 Standardarbeitskräften belassen wird. Im Berggebiet ist die Rolle der Nebenerwerbsbetriebe sehr wichtig, weil sie einen grossen Beitrag an den verfassungsmässigen Auftrag leisten. Eine Erhöhung der Eintretenslimite für Direktzahlungen hätte ein Aus für viele dieser Betriebe bedeutet.

### *Ökologischer Leistungsnachweis*

Die vorgeschlagene Vereinfachung der Nährstoffbilanzierung lehnen wir ab. Die bisherige „Suisse-Bilanz“ hat sich bewährt und muss weitergeführt werden.

### *Allgemeine Direktzahlungen*

#### **Art. 73 Beiträge für die Haltung raufutterverzehrender Nutztiere**

Die Einführung eines RGVE-Beitrags auch für Milchkühe ist konsequent und richtig. Die SAB unterstützt diesen Beitrag an Milchproduzenten. Sie fordert aber zusätzlich eine Abstufung des RGVE-Beitrages als Ersatz für die Zusatzkontingente. Für Tiere, die aus dem Berggebiet zugekauft werden, soll für ein Jahr ein erhöhter Beitrag ausgerichtet werden.

Die SAB lehnt einen einheitlichen RGVE-Beitrag für alle Tierkategorien ab. Die Tierhaltungsformen sind dermassen unterschiedlich, dass es eine differenzierte Massnahme braucht. Insbesondere wehrt sich die SAB vehement gegen eine Kürzung der Raufutterbeiträge bei der Kategorie „Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Bisons, Milchziegen und Milchschafer“ von Fr. 900 auf Fr. 600. Dies ist eine Benachteiligung von wichtigen Betriebszweigen der Berglandwirtschaft, weil diese Kategorie Kühe ohne Verkehrs-

milchproduktion, Mutterkühe, Kälber sowie Aufzuchttiere beinhaltet. Speziell den Kälbermastbetrieben ist eine solche Kürzung nicht zumutbar, wurde ihnen doch schon bei der Umstellung von den früheren Kuh- und Kälberbeiträgen auf die Raufutterverzehrbeiträge in der AP 2002 eine namhafte Summe entzogen. Wir fordern deshalb die Beibehaltung von Fr. 900 für gemolkene Kühe ohne Verkehrsmilch. Zur Förderung der Viehaufzucht im Berggebiet müssen bei den Aufzuchttieren die Umrechnungsfaktoren für Grossvieheinheiten (GVE) erhöht werden. Bei den tierbezogenen Direktzahlungen sind gegenwärtig Aufzuchtbetriebe benachteiligt. Wenn ehemalige Kuhplätze mit Aufzuchttieren ersetzt werden, kommen die Betriebe umrechnungsbedingt auf deutlich weniger GVE, ohne dass der Leistungsauftrag weniger gut erfüllt wäre.

#### **Art. 74 Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen**

Die SAB ist erfreut, dass ihrer Forderung nach einer Erhöhung der TEP-Beiträge nachgekommen wird. Eine Erhöhung dieser Beiträge um 70 Mio. Fr. auf insgesamt 360 Mio. Fr. pro Jahr unterstützt gezielt die Viehhalter im Berggebiet. Die SAB fordert mit Nachdruck, dass die Ausfälle, die den Bergbetrieben durch die Änderungen bei den RGVE-Beiträgen entstehen durch die TEP-Beiträge vollständig kompensiert werden.

Die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb von 20 RGVE soll nicht vollständig aufgehoben, sondern auf 25 RGVE angehoben werden. Wir ziehen diese Grenze einer flächenbezogenen Grenze vor. In diesem Fall erhalten Tierhalter bis 25 RGVE höhere Beiträge pro Tier, als wenn die Grenze offen wäre. Dabei ist wichtig, dass die vorgesehenen 360 Mio Fr. pro Jahr voll ausgeschöpft werden müssen.

#### **Art. 75 Hangbeiträge**

Mit den Hangbeiträgen werden die Erschwernisse der Flächenbewirtschaftung in der Hügel- und Bergregion abgegolten (maschinelle Bewirtschaftung beschränkt, teure Spezialgeräte, ungeeignet für die Beweidung). Die SAB fordert eine Verdoppelung der heutigen Hangbeiträge vor allem in den Steillagen mit mehr als 35 Prozent Neigung (inkl. Spezialkulturen), damit der Mehraufwand besser abgegolten wird.

#### *Ökologische Direktzahlungen*

#### **Art. 76 Ökobeiträge**

Die SAB ist von der Wirkung der Ökobeiträge überzeugt.

Sie wehrt sich gegen die Streichung der Beiträge an „wenig intensiv genutzte Wiesen“. Mit dieser Massnahme kann ein wirkungsvoller Beitrag zum Schutz vor Vergandung geleistet werden. Zudem zeigt die Studie Dietschi et al. (Agrarforschung 12(10): 466-471, 2005) auf, dass diese Bergwiesentypen einen hohen botanischen Wert aufweisen und dass mit der wenig intensiven Nutzung regional gefährdete Arten geschützt werden.

#### **Art. 77 Sömmerungsbeiträge**

Es ist richtig, dass die finanziellen Mittel für die Sömmerung um 10 Mio. Fr. aufgestockt werden, so dass neu 100 Mio. Fr. zur Verfügung stehen. Diese sollen die grösseren Aufwendungen für den Unterhalt von Alpweiden und Alpbäuden unterstützen.

#### **Neuer Artikel 77a Förderung der nachhaltigen Ressourcennutzung**

Die SAB unterstützt die Ausarbeitung eines Konzepts für das Programm nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Besonders wichtig erscheint uns dabei der regionale Ansatz sowie die Verknüpfung zu anderen Bundespolitiken.

## Soziale Begleitmassnahmen

### Art. 78 und 79 Betriebshilfe

Es ist sinnvoll, dass Betriebshilfe neu auch bei Betriebsaufgabe gewährt wird. Dies entschärft die finanzielle Situation beim Ausstieg aus der Landwirtschaft, wenn hohe Schulden vorhanden sind.

## Strukturverbesserungen

Über 80% der Strukturverbesserungsbeiträge und über 60% der Investitionskredite kommen der Hügellzone und dem Berggebiet zugute. Die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungen sind in der AP2007 bereits massiv gekürzt worden. Sie dürfen nun nicht erneut gekürzt werden. Gerade beim bevorstehenden Strukturwandel ist mit einem grossen Bedarf an Strukturverbesserungsbeiträgen zu rechnen. Zudem befürchtet die SAB, dass bei dringend nötigen Erschliessungen gespart wird.

Einer Ausweitung der Beiträge ins Talgebiet stimmt die SAB nur zu, wenn die Höhe der Beiträge im Berggebiet gleich bleibt.

### Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen

Die Erhöhung der Eintretenslimite von 1.2 auf 1.25 SAK macht keinen Sinn. Die SAB wehrt sich klar gegen eine Differenzierung nach oben. Die geforderten 1.8 SAK beispielsweise für Neubauten von Milchviehställen ist zu hoch angesetzt.

Die Ausnahmeregelung (Absatz 2), wonach ein niedrigeres Arbeitsaufkommen für Betriebe im Hügell- und Berggebiet festgelegt werden kann, muss unbedingt aufrecht erhalten bleiben.

### Art. 93.1 c Regionale Entwicklungsprojekte

Die SAB unterstützt die Anstrengungen im Bereich von Projekten zur regionalen Entwicklung. Es geht in die richtige Richtung, wenn Regionen gesamtheitlich gefördert werden und dadurch ökologische, soziale und kulturelle Aspekte mitberücksichtigt werden. Die SAB hat deshalb auch das Pilotprojekt „Brontallo“ mit dem SAB-Preis 2005 ausgezeichnet. Weitere Regionen sollten nun rasch folgen. Wir erwarten von diesem Ansatz auch eine weitere Koordination mit anderen Sektoralpolitiken, namentlich der Regionalpolitik. Wir befürworten somit auch die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 98 und 107.

## Forschung und Beratung

### Art. 136: Beratungsunterstützung für regionale Projektinitiativen

*Der Bund kann beratende Tätigkeiten bei der Vorabklärung für regionale Projektinitiativen unterstützen.*

Die SAB begrüsst diese neue Unterstützungsmassnahme für regionale Projekte. Gerade im Berggebiet sind regionale Projekte wichtig. Es ist deshalb richtig, wenn der Bund die regionale Zusammenarbeit fördert. Die SAB erachtet diese Massnahme als guten Ersatz für sogenannte „Regionsbeiträge“, die sie in der Agrarpolitik 2007 gefordert hat.

Im Forschungsprojekt inoVagri, in dem die SAB mitgearbeitet hat und das die Dissertation von C. Buser an der ETH beinhaltet, wurden Innovationen auf Landwirtschaftsbetrieben wissenschaftlich untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Vorarbeit, insbe-



sondere die Ausschaffung eines Businessplans, der wichtigste Faktor für den Erfolg eines Projektes ist. Die SAB ist deshalb davon überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung einer professionellen Vorabklärung eine grosse Wirkung zeigen wird.

Änderungsantrag: *Der Bund kann beratende Tätigkeiten bei der Vorabklärung für regionale Projektinitiativen **mit engem Bezug zur Landwirtschaft** unterstützen.*

Die SAB verlangt, dass nur Projektinitiativen, die einen engen Bezug zur Landwirtschaft haben, unterstützt werden. Denn die Landwirtschaft kann nicht die Aufgaben beispielsweise der Regionalpolitik übernehmen.

## **Strafbestimmungen und Vollzug**

### **Art. 181 und 185**

Die SAB unterstützt die Änderung beider Artikel, die eine vereinfachte Kontrolle ermöglichen und eine zentrale Datenverwaltung anstreben. Die unterschiedlichen kantonalen Informatiklösungen erschweren heute die Datenübertragung. Es macht Sinn, dass eine einheitliche Regelung verlangt wird und dass auch die Daten der Tierverkehrsdatenbank miteinbezogen werden.

Die SAB begrüsst auch die weiteren Bemühungen zur Reduktion der Kontrollen auf den unproblematischen Betrieben. Der Vorschlag mit dem sogenannten Rating erscheint uns eine gute Lösung.

## **Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen**

### **Art. 3 Standardarbeitskraft**

In die Berechnung der Standardarbeitskraft sollen auch die Arbeiten in der Paralandwirtschaft miteinfließen. Tätigkeiten, wie beispielsweise im Bereich des Agrotourismus oder Schule auf dem Bauernhof sind neue Betriebszweige mit teilweise grossem Arbeitsaufwand. Diese Arbeit muss den übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgestellt werden.

## **3. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Mit dem Boden- und Pachtrecht hat die Landwirtschaft zwei wichtige Gesetze, die auf jeden Fall beibehalten werden müssen.

Die Vorschläge zur Lockerung des Boden- und Pachtrechts lehnen wir klar ab. Wir sind gegen Änderungen, welche den Schutz der Selbstbewirtschafter schwächen. Wir befürchten, dass als Folge die Bodenpreise und die Pachtzinse steigen würden, was klar nicht im Interesse der bodenbearbeitenden Bauernfamilien liegt. Die Kernelemente der beiden Gesetze müssen unbedingt beibehalten werden.

Bei der Gewerbebeurteilung muss das Pachtland miteinbezogen werden. Der Gewerbebegriff soll damit überall gleich angewendet werden.

**Art. 5 Vorbehalte kantonalen Rechts**

Die Kantone sollen weiterhin die Möglichkeit haben, die minimale Betriebsgrösse tiefer festzulegen.

**Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe**

Die SAB lehnt eine Erhöhung der Mindestgrösse eines Landwirtschaftsbetriebs von heute 0.75 auf 1.25 Standardarbeitskräfte kategorisch ab.

Die Gewerbegrenze in SAK bedeutet, dass ein Bauernbetrieb nur dann zu Vorzugsbedingungen, nämlich zum Ertragswert, innerhalb der Familie übernommen werden kann. Für den Verkäufer ist es deshalb interessant, den Betrieb oder Teile davon den Meistbietenden zu verkaufen. Der Bund will mit dieser Massnahme den Strukturwandel erleichtern. Weniger Betriebe könnten innerhalb der Familie zum Ertragswert übernommen werden. Dies würde zu weniger und grösseren Betrieben führen.

Viele Bergbetriebe würden die Anerkennung als Gewerbe und die damit verbundenen Rechte verlieren. Die SAB will aber, dass Kleinbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet nicht schlechter gestellt werden.

**Art. 63 Verweigerungsgründe und Art. 66 Übersetzter Erwerbspreis**

Die Bodenpreisbegrenzung muss beibehalten werden. Ohne Preislimiten dürften Landkäufe für Bauern erheblich schwieriger werden. Die Verteuerung der landwirtschaftlichen Böden würde die Produktionskosten in der Landwirtschaft weiter in die Höhe treiben, was dem Ziel der Kostensenkung völlig widerspricht.

**Art. 73 – 79 Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung**

Die Massnahmen zur Verhinderung der Überschuldung der Landwirtschaft müssen weitergeführt werden. Die SAB lehnt eine Aufhebung der Belastungsgrenze ab. Sie hat sich bewährt und Betriebe vor der Überschuldung geschützt.

**4. Bundesgesetz über das landwirtschaftliche Pachtrecht****Art. 36 ff Öffentlich-rechtliche Beschränkungen**

Die Pachtzinskontrolle für Grundstücke muss bestehen bleiben. Andernfalls befürchtet die SAB einen erheblichen Anstieg der Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke.

**5. Bundesgesetz über die Raumplanung**

Die SAB unterstützt die vom BLW vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 24 Abs 1 RPG. Die Betriebsgrössen müssen im RPG verbindlich festgelegt werden (entspricht der Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Raumplanungsrechts vom 12.07.2005). Gerade auch kleine Betriebe sollten von den zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten Gebrauch machen können.

## **6. Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft**

Die Vorschläge werden von der SAB befürwortet. Es ist richtig, dass alle in der Landwirtschaft beschäftigten Eltern Kinderzulagen erhalten sollen, und dies ohne obere Einkommensgrenze.

Die Finanzierung muss allerdings wie bis anhin aus den freien Mitteln des Bundes und der Kantone erfolgen und nicht wie vorgeschlagen aus dem Zahlungsrahmen der Landwirtschaft.

## **7. Lebensmittelgesetz**

Das Lebensmittelgesetz muss dahingehend geändert werden, dass alle Kontrollen der Primärproduktion durch die normale ÖLN-Kontrolle (ökologischer Leistungsnachweis) durchgeführt wird. Es macht keinen Sinn, zusätzliche Kontrollen durch die Veterinärdienste durchführen zu lassen.

Bereits bei der Vernehmlassung zur Neustrukturierung des Ordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz, hat die SAB in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2005 ausdrücklich gefordert, dass es bei den Kontrollen eine klare Arbeitsteilung braucht. Für die Lebensmittelkontrolle sollen die kantonalen Lebensmittelkontrollstellen (Kantonschemiker) zuständig sein, für die Kontrollen bei der Schlachtung die Veterinäre.

## **8. Tierseuchengesetz**

Keine Bemerkungen

## **9. Zusammenfassung**

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf diejenigen Teile der AP 2011, welche die Berglandwirtschaft direkt betreffen. Da die Berglandwirtschaft mit drastischen Konsequenzen durch die allgemeinen Preissenkungen und durch internationale Abkommen rechnen muss, verlangt die SAB wesentliche Korrekturen an der Agrarpolitik 2011.

So ist die geplante Kürzung des Rahmenkredits für die Landwirtschaft um 630 Millionen Fr. die SAB inakzeptabel. Der Strukturwandel bei den Landwirtschaftsbetrieben darf nicht dermassen forciert werden.

Die SAB begrüsst ausserordentlich die Einführung der Kennzeichnung „Bergprodukt“.

Die Umlagerung der Marktstützungsmassnahmen in Direktzahlungen ist grundsätzlich richtig. Wir sind aber gegen eine Kürzung der Verkäsungszulage und für die Beibehaltung der Siloverzichtszulage.

Im Bereich der Direktzahlungen begrüsst die SAB ausserordentlich, dass die Eintretensschwelle für den Erhalt von Direktzahlungen auf dem heutigen Niveau von 0.25 SAK belassen werden soll. Die vorgesehene Kürzung der Raufutterverzehrerbeiträge bei Rindvieh (z.B. Mutterkühe, Kälbermast, Aufzuchttiere), Tieren der Pferdegattung, Bisons, Milchziegen und Milchschaften lehnt die SAB strikte ab. Sie würde typische Betriebszweige von Bergbetrieben betreffen. Die SAB fordert die Beibehaltung von Fr. 900 speziell für gemolkene Kühe ohne Verkehrsmilch (Kälbermast). Die übrigen Ausfälle, die den Bergbetrieben durch die Änderungen bei den RGVE-Beiträgen entstehen, müssen durch die TEP-Beiträge vollständig kompensiert werden. Die SAB wehrt sich auch gegen eine Abschaffung der ökologischen Direktzahlungen der Kategorie „wenig intensiv genutzte Wiesen“. Hingegen ist es richtig, dass für die Sömmerungsbeiträge mehr Geldmittel eingesetzt werden sollen.

Die Einführung eines finanziellen Beitrags an die Planung von regionalen Projektinitiativen geht in die richtige Richtung. Die SAB ist überzeugt, dass diese Bundesmittel speziell in Randregionen wirksam deren Entwicklung fördern können. Im ländlichen Raum allgemein ist eine intensive Koordination von Forstwirtschaft, Tourismus, Raumplanung, Regionalpolitik und andere Sektoralpolitiken anzustreben.

Das Boden- und Pachtrecht bietet den Bauernfamilien heute einen wichtigen Schutz. Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen kategorisch ab. Uns ist wichtig, dass die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes innerhalb der Familie zum Ertragswert auch weiterhin für kleinere Betriebe gilt. Es wäre am falschen Ort, über das Boden- und Pachtrecht, den Strukturwandel zu forcieren. Auch der Schutz vor Überschuldung soll bestehen bleiben.

Die Änderungen bei den Kinderzulagen werden von der SAB unterstützt. Es ist gerecht, wenn die Zulagen an alle in der Landwirtschaft Beschäftigten ausbezahlt werden und dies ohne maximale Einkommensgrenze. Sie sollen aber nicht aus dem Landwirtschaftskredit, sondern aus den allgemeinen Bundesmitteln bezahlt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen  
Ständerat

Thomas Egger